

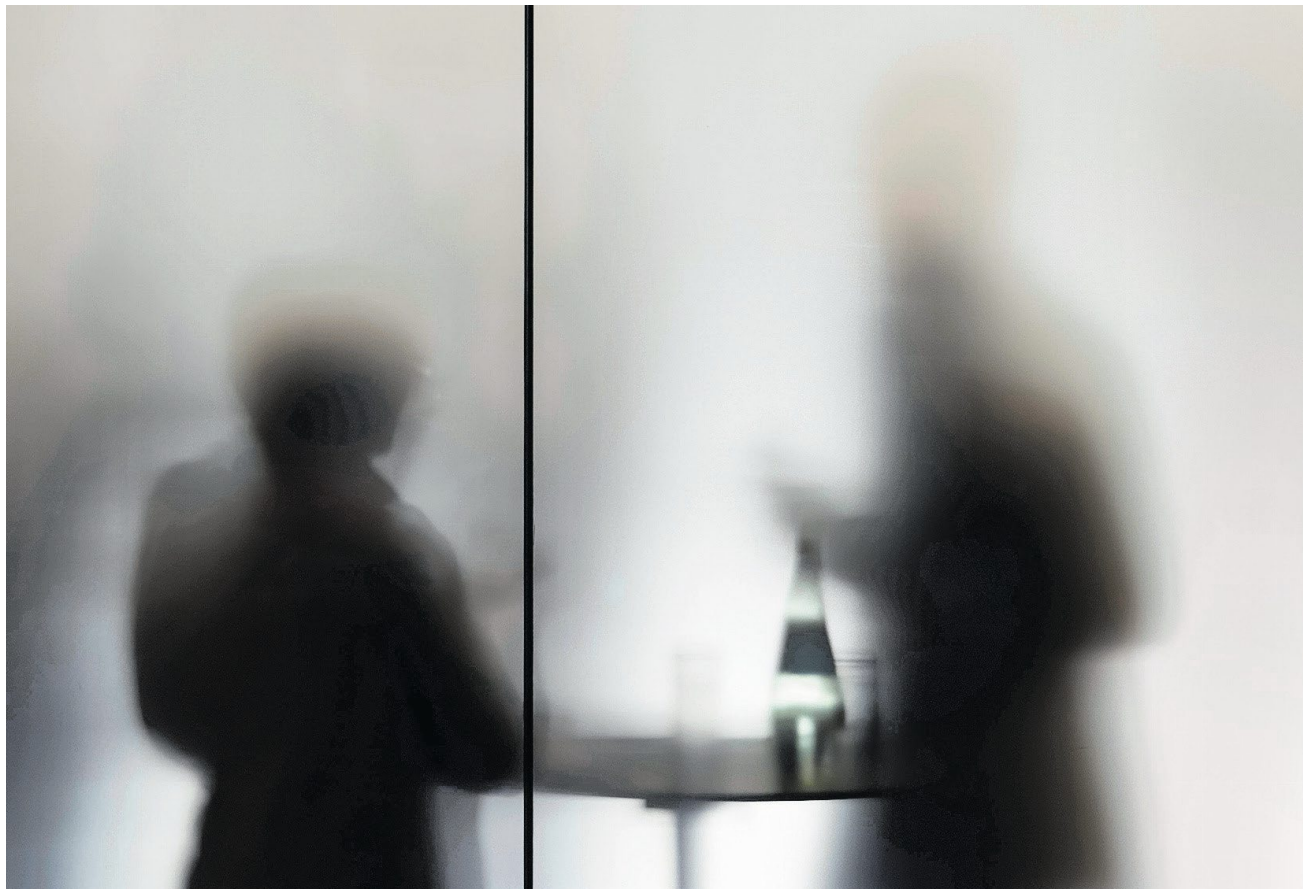
# Den Datenschutz ernst nehmen

Der Verwaltungsrat riskiert viel, wenn er sich das nötige Datenschutzwissen nicht selber aneignet, sondern delegiert. Von Arlette Pfister

Hat ein Unternehmen datenschutzrechtliche Pflichten verletzt, müssen Aktionäre und Gläubiger den entstandenen Schaden nicht einfach hinnehmen. Sie können allenfalls den Verwaltungsrat dafür persönlich haftbar machen.

Seit einem Jahr ist in der Europäischen Union (EU) die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Diese hat auch Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen, etwa wenn sie Personen mit Wohnsitz in der EU im Internet Waren oder Dienstleistungen anbieten, deren Internetaktivitäten durch sogenanntes Web-Tracking beobachten oder im Auftrag eines europäischen Unternehmens personenbezogene Daten bearbeiten. Bei Nichteinhaltung der EU-Datenschutzregeln drohen sehr hohe Bussen. Darüber wurde im vergangenen Jahr in den Medien viel berichtet.

Zahlreiche Unternehmen in der Schweiz müssen oder müssten sich daher mit den neuen EU-Datenschutzvorschriften auseinandersetzen. Allenfalls müssten sie ihre AGB beziehungsweise Datenschutzerklärungen überprüfen und entsprechend anpassen, um unter anderem den zwingenden Informationspflichten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten nachzukommen. Viele Unternehmen haben dies jedoch noch nicht oder nicht genügend getan. In Medienberichten liest



Allein mit der Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten hat der Verwaltungsrat seine Pflichten noch nicht erfüllt.

IMAGO

man deshalb nun über erfolgte Abmahnungen und tatsächlich verhängte Bussen wegen Verstössen gegen die DSGVO. Bei den Betroffenen handelt es sich nicht bloss um die «ganz grossen Fische» wie Google oder Facebook, sondern vermehrt auch um kleinere Unternehmen. Abgemahnt oder gebüsst wurden sie etwa wegen ungenügender Datensicherheit, Einholung von nicht rechtsgenügenden Einwilligungen oder ungenügender Information bei der Datenverarbeitung. Diese Mitteilungen geben Anlass zur Frage, wer die hohen Bussen, die einem Schweizer Unternehmen auferlegt werden können, letztlich zu tragen hat. Müssen die Aktionäre den daraus resultierenden Minderwert des Unternehmens einfach hinnehmen? Oder die Gläubiger ihre unbezahlten Forderungen, wenn das Unternehmen die Busse nicht verkraftet und kollabiert?

Doch nicht nur Verstösse gegen die EU-Datenschutzregeln führen zu Sanktionen. Auch unter den geltenden Schweizer Datenschutzregeln und dem

Entwurf des neuen Datenschutzgesetzes können Verstösse mit Bussen sanktioniert werden. Die maximale Höhe der Busse unter dem Entwurf beträgt allerdings höchstens 250 000 Franken und ist demnach wesentlich tiefer als unter der DSGVO. Bei einer nicht datenschutzkonformen Datenbearbeitung kann die betroffene Person den ihr entstandenen Schaden sowohl unter EU-Datenschutzregeln als auch unter Schweizer Datenschutzrecht geltend machen. Solche Ansprüche treten neben die von den Aufsichtsbehörden auferlegten Bussen.

## Unübertragbare Aufgabe

Das Bussenregime unter der DSGVO weicht allerdings von jenem unter dem Entwurf des Datenschutzgesetzes ab: Während unter der DSGVO die Bussen gegen die Unternehmen (juristische Person) verhängt werden und die gegen die DSGVO verstossenden Mitarbeiter oder Verwaltungsräte selber nicht direkt der Busse unterliegen, sieht der Entwurf des

neuen Datenschutzgesetzes primär eine direkte Büssung der handelnden Personen vor, insbesondere der leitenden Organe (Verwaltungsrat). Lediglich bei leichten Verstössen mit angedrohter Busse von maximal 50 000 Franken kann das Unternehmen zur Bezahlung der Busse verurteilt werden. Hingegen dürfen sich Schadenersatzansprüche aufgrund unrechtmässiger Datenverarbeitung sowohl unter der DSGVO als auch dem Entwurf primär gegen das Unternehmen richten.

Für einen bei einer Schweizer Aktiengesellschaft eingetretenen Schaden kann der Verwaltungsrat persönlich haftbar werden, wenn er seinen Pflichten absichtlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Der Verwaltungsrat hat die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe zur Oberleitung der Gesellschaft, zur Festlegung der Organisation sowie zur Oberaufsicht der Geschäftsführung. Im Bereich Datenschutz ist er daher unter anderem für die Sicherstellung und Überwachung der

Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die datenschutzkonforme Datenbearbeitung und die Garantie der Datensicherheit, zuständig. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften stellen eine äusserst hohe Anforderung an Unternehmensstruktur und Organisation. Allein mit der Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten ist der Verwaltungsrat seinen Pflichten längst nicht nachgekommen. Das Erfüllen der datenschutzrechtlichen Pflichten (wie etwa Auskunftserteilung, Datensicherheit oder Meldepflichten bei Verstössen) erfordert unter anderem die Schaffung neuer Positionen und die Definition von Zuständigkeiten und Prozessen sowie deren laufende Überprüfung und Überwachung.

## Sich Fachwissen aneignen

Um eine persönliche Haftung zu vermeiden, muss sich der Verwaltungsrat daher zwangsläufig selber mit der Datenschutz- und IT-Situation in seinem Unternehmen auseinandersetzen, sich Kenntnis über die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die IT aneignen oder sich von Fachpersonen beraten lassen. Auch wenn die DSGVO in erster Linie dem Unternehmen die Busse und die Schadenersatzzahlung auferlegt – der Verwaltungsrat kann, wenn er seine Pflichten und Aufgaben hinsichtlich des Datenschutzes vernachlässigt hat, aufgrund der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit von den Aktionären und im Konkurs auch von den Gläubigern für die Bussen und die Schadenersatzzahlungen, die das Unternehmen zahlen musste, persönlich haftbar gemacht werden.

Die seit Inkrafttreten der DSGVO verhängten Bussen zeigen, dass es gefährlich ist, das Thema Datenschutz im Unternehmen zu ignorieren oder etwaige Datenschutzverletzungen einfach unter den Teppich zu wischen. Dies ist nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für den Verwaltungsrat selber eine riskante Strategie. Denn mit Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes in der Schweiz werden Verstösse auch ausserhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO strenger und häufiger sanktioniert werden.

Arlette Pfister ist Partnerin bei Thouvenin Rechtsanwälte in Zürich. Sie ist Spezialistin für Gesellschaftsrecht und berät Unternehmen auch in datenschutzrechtlichen Fragen.

## Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.

## RUBRIK «RECHT & GESELLSCHAFT»

Im Inlandbund der «Neuen Zürcher Zeitung» erscheint zweimal monatlich jeweils montags die Seite «Recht & Gesellschaft». Juristen erhalten dort die Gelegenheit, einen Gastbeitrag für eine breite Leserschaft zu verfassen – selbstverständlich im engen Austausch mit NZZ-Fachredaktoren.

Nutzen Sie dieses interessante Umfeld für Ihre Anzeige, und erreichen Sie 257 000 Leserinnen und Leser.

Weitere Informationen über Mediadaten, Placierungsmöglichkeiten und Anzeigenpreise unter [www.nzzmediasolutions.ch](http://www.nzzmediasolutions.ch), [insetate@nzz.ch](mailto:insetate@nzz.ch) oder unter Telefon +41 44 258 16 98. Änderungen vorbehalten.



**NZZ** Media Solutions